

11.Ergänzung

Regelung der Gemeinde Aarbergen zur Nutzung der Trauerhallen und der Friedhöfe

In Ergänzung der weitreichenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Krankheit, zuletzt durch die Bundesregierung mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, passen wir als zuständige Behörde die Regelungen zur Nutzung der Trauerhallen und Friedhöfe der Gemeinde Aarbergen an.

Trauerfeiern

Die Anzahl der Trauergäste ist auf **30 Personen** begrenzt, sofern die Inzidenz des Rheingau-Taunus-Kreises innerhalb von sieben Tagen den **Schwellenwert von 100** überschreitet.

(Unterschreitet der Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten die zuvor genannten Maßnahmen außer Kraft.)

Auf dem **gesamten Friedhofsgelände** gilt eine generelle **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** (Gesichts- oder Kinnvisiere sind nicht gestattet).

Bei einer Trauerfeier/Bestattung sind **in den Trauerhallen medizinische Masken** (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Die Trauergäste müssen mit **Name, Anschrift und Telefonnummer wegen der Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen** registriert werden. Dies erfolgt an einem zentralen Platz auf dem Friedhof durch die Teilnehmer selbst, entsprechende Vordrucke liegen bereit. Das durchführende Bestattungsinstitut wird die Trauergäste entsprechend darauf hinweisen oder behilflich sein.

Die Trauergäste haben die **Abstands- und Hygienemaßnahmen** zu beachten. Diese werden zu jeder Trauerfeier an den Eingängen des Friedhofs bekannt gemacht.

Die Trauergäste haben einen **Mindestabstand von 1,5 m** zueinander einzuhalten.

Ferner werden die Trauergäste gebeten von **Beileidsbekundungen** am Grab abzusehen.

Weiterhin wird darum gebeten, mitgebrachte Blütenblätter oder Blumen in die Grabstelle zu werfen, sodass auf das **Nachwerfen** mit Sand und Schaufel **verzichtet werden kann**.

Es ist darauf **zu verzichten, Gegenstände** zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegenzunehmen und anschließend weiterzureichen.

Gemeindegesang ist verboten.

Nutzung der Trauerhallen

Die Trauerhallen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m benutzt werden.

Die gekennzeichneten Sitzflächen sind zu beachten.

In allen Trauerhallen gilt eine generelle Pflicht zum Tragen **von medizinischen Masken** (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95). Pfarrer und Redner sind hiervon ausgenommen.

Geltungsdauer

Die Regelungen gelten ab Montag, 26.04.2021 bis auf Weiteres.

gez. Rudolf
Bürgermeister